- 94. Ift der Rechtsweg zulässig für den Anspruch eines im Bege ber Kündigung entlassenen Beamten auf Ruhegehalt, soweit der Anspruch auf einen Mistrauch des Kündigungsrechts gestützt wird?

 Reichsbeamtengeset §§ 34, 36, 37, 53.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 16. Februar 1917 i. S. S. (RL) w. Deutsches Reich (Bekl.). Rep. III. 288/16.
 - I. Landgericht I Berlin.
 - IL Rammergericht bafelbft,

Die Klägerin war im Dienste ber Reichspost- und Telegraphenverwaltung von Juni 1899 bis 1. Juli 1908 fraft privatrechtlichen

Dienstvertrages und von da ab als Beamtin unter Vorbehalt breimonatlicher Ründigung etatmößig angestellt. Ihr wurde mit ber Begründung, daß sie trot porhandener Dienstfähigkeit und trot vorangegangener Verwarnung am 3. November 1913 wiederum vom Dienste ferngeblieben sei, burch Verfügung ber Oberpostbirektion bom 4. November 1913 (zugestellt am 5. November) auf den 5. Kebruar 1914 gekündigt und zugleich ber Verluft ihres Diensteinkommens bis 5. Februar gemaß & 14 bes Reichsbeamtengesetes eröffnet. Rlägerin fordert Gehalt vom 1. Dezember 1913 bis 31. März 1914, weil ihr nur auf Duartalsende babe gefündigt werden burfen, und von da ab Benfion, weil fie am 3. November 1913 und feitdem bienstunfähig gewesen sei und es noch jest sei, eventuell, weil die Berfügung ihrer Dienstentlassung eine unerlaubte Sandlung im Sinne ber 88 823, 826 BBB. barftelle und barum einen ber Benfion entiprechenden Schabensersationspruch rechtfertige. Das Landgericht hat ihr das Gehalt bis zum 5. Februar 1914 zugesprochen, im übrigen die Klage abgewiesen. Auf Berufung beider Teile hat der Berufungsrichter junachit burch Teilurieil bie Berufung ber Rlagerin gurudgewiesen.

Die Revision ber Rlagerin blieb erfolglos.

Gründe:

(Nach Erlebigung prozessualer Angriffe.)

"Dem auf §§ 34, 36, 37 RBG. geftützten Pensionsanspruche fehlt schon die erste Grundlage: die Verwaltungsbehörde hat die Dienstunfähigkeit der Klägerin nicht festgestellt, sondern gerade verneint, und hat der Klägerin nicht wegen Dienstunfähigkeit, sondern wegen unerlaubten Fernbleibens vom Amte gekündigt (§§ 58, 155 KBG.; vgl. NGB. Bb. 82 S. 259flg.).

Die Klägerin sucht basselbe Ziel, die Zuerkennung einer Pension, durch die Behauptung zu erreichen, daß die ihr auf den 5. Februar 1914 ausgesprochene Kündigung einen Mißbrauch des Kündigungsrechts darstelle: eine pflichtmäßig eingehende und sorgfältige Prüfung hätte, wie sie behauptet, feststellen müssen, daß sie seit 3. November 1913 dienstunfäßig sei. Sine derartige Berufung auf einen Mißbrauch des Kündigungsrechts ist wie in US3. Bd. 3 S. 94 so in mehreren neueren Enischeidungen des erkennenden Senats offen gelassen worden. Die in der Offenlassung einer solchen Klagebegründung zum Aus-

bruck gebrachte Rechtsanschauung kann jedoch nicht aufrecht erhalten, muß vielmehr grundsählich abgelehnt werden.

Die Befugnis, einem auf Runbigung angestellten Beamten, für ben die Voraussetungen des Bensionsanspruchs (Dienstunfähigkeit und Feststellung ber Dienstunfähigkeit burch die Verwaltungsbehörde) noch nicht erwachsen find, zu fündigen, ist, wie sich aus RGB. Bb. 81 S. 99fig., Bb. 82 S. 259fla, beutlich ergibt und wie ber erkennenbe Senat in den Urteilen vom 19. Dezember 1911 und 21, Februar 1912 (Rep. Nr. III. 87/11 und III. 187/11) nachdrücklich betont hat, bem pflichtmäßigen Ermeffen ber Berwaltungsbehörde frei und unbeschränkt überlaffen; die Entscheidung barüber, ob Dienftunfähigkeit vorliegt, und ob und bon welchem Beitpunft ab ber Beamte wegen Dienftunfähigkeit in ben Rubeftand zu verseben bezw. aus bem Dienfte zu entlassen ist, steht ausschließlich der Verwaltungsbehörde zu. Diese Sate muffen unverrudbar bleiben und burfen nicht baburch ins Wanten gebracht werben, daß ein Umweg eröffnet und eingeschlagen wird bahin, bei pflichtmäßiger Sorgfalt ber Verwaltungs. behörde mare die Dienstunfähigkeit zu bejahen und die Zurruhesehung Benfion auszusprechen gewesen, bas gegenteilige Ergebnis ber Berwaltungsbehörde zeige ben Mangel pflichtmößiger Sorgfalt, und es liege barum ber Tatbestand ber §§ 826, 823 BGB. vor. Diefer Umweg zielt barauf ab, daß nunmehr der Richter ftatt der juftändigen Bermaltungsbehörde ben flagenden Beamten für bienftunfähig erklären und mit Benfion zur Rube feten foll. Das find aber Feststellungen und Entscheidungen, die dem Richter schlechthin nicht zustehen. Dieser Umweg tommt barauf binaus, daß die Entscheidungen der allein zuständigen höheren und höchsten Verwaltungs. behörde in bezug auf ihre pflichtmäßige Sorgfalt im Umfange bes herbeizuschaffenben Beweisftoffes und in ber Burbigung biefes Beweisstoffes entgegen bem § 53 RBG. einer anberweitigen und zwar der richterlichen Nachprüfung unterzogen werden sollen; er bebeutet also die Beseitigung der öffentlichrechtlichen Buftandigkeitsnorm und eine Anrufung bes Richters für ein ihm durch ausbrückliche Gefetesbeftimmung verschloffenes Gebiet. Diefer Umweg hat endlich zur Folge, daß wie vorliegend ohne die Möglichkeit eines bestimmten Vorwurfs gegen einen bestimmten Beamten, nur weil das Ergebnis ber Berwaltungsbehörde dem Bensionssucher unrichtig erscheint, und

nur um biese vermeintliche Unrichtigkeit zu erweisen und burch eine anderweite vermeintlich richtige Entscheidung zu erseten, gegen die Bermaltungsbehörde, insbesondere gegen bie betreffende oberfte Reichsbehörde, ber ichmere Vorwurf einer unerlaubten Sandlung im Sinne ber §§ 823, 826 BBB. erhoben wird. In alledem liegt ein groblicher Migbrauch eines privatrechtlichen Rechtsbehelfs: fo insbesondere bier, wo fich die Entscheidung ber Bermaltungsbehörde auf die übereinstimmenden Gutachten einer Reibe von Arzten ftutt. leichthin und ichlechthin ins Unbestimmte erhobenen Behauptung eines Berfchulbens ber Bermaltungsbehörbe follen unter bem Gemanbe einer privatrechtlichen Schabensersatforberung gerabe und allein bie Fragen, bon benen allein ber Benfionsanspruch abhangt, und beren Entscheibung ber Bermaltungsbehörde ausschließlich gufteht, bennoch vor ben Richter gebracht werden. Das ist ein Versuch im Sinne ber Entscheidung bes erkennenben Senats vom 12. März 1909 in RGB. Bb. 70 S. 398 und ist bemnach als durchaus unstatthaft zurudzuweisen. Solder Alagebegrundung muß ber Rechtsweg verschloffen bleiben." . . .